

**amtliche Bekanntmachung**

042 K 019/23



## AMTSGERICHT SIEGBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 27.08.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, Saaltrakt, 2. Etage, Saal 234**

das im Teileigentumsgrundbuch von Niedermenden Blatt 10263 eingetragene  
Teileigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 2:

2.850/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Niedermenden Flur 1,

Nr. 368, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche,  
Erholungsfläche, Am Bahnhof 16, groß 4.564 m<sup>2</sup>

Nr. 473, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, groß 1.126 m<sup>2</sup>

Nr. 474, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 220 m<sup>2</sup>

Nr. 475, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 234 m<sup>2</sup>

Nr. 476, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 243 m<sup>2</sup>

Nr. 477, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 1.611 m<sup>2</sup>

Nr. 478, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 608 m<sup>2</sup>

Nr. 479, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 609 m<sup>2</sup>

Nr. 480, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,  
Am Bahnhof 16, 16a, groß 145 m<sup>2</sup>

Nr. 481, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche,  
Erholungsfläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 134 m<sup>2</sup>

Nr. 483, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 974 m<sup>2</sup>

Nr. 485, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Am Bahnhof 16, 16a, groß 1.675 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Diesem Teileigentum ist zugeordnet: Die im Lageplan rot dargestellten Flächen Nr. SNR 1 mit der Maßgabe, dass Betreten und Befahren der Wegeflächen gestattet ist, sowie sämtliche Gebäudeteile, die sich im räumlichen Bereich des Teileigentums Nr. 1 befinden.

versteigert werden.

Ein- bis zweigeschossiges, teilunterkellertes Hallen- und Bürogebäude als Teileigentum sowie Sondernutzungsrechte (Parkplatzfläche, Freilagerfläche). Baujahr ca.1964, Hallen 1971 bzw. 1981; Umbau/Modernisierung ca. 1989-1993, Heizzentrale ca. 1991, WCs und Sozialräume vor ca. 5-7 Jahren. Nutzflächen: Hallen 767 m<sup>2</sup>, Büro/Versand 679 m<sup>2</sup>. Grundstücksgröße insgesamt 12.143 m<sup>2</sup>, hiervon 2.850/10.000 Miteigentumsanteil. Lage: Am Bahnhof 16, 53757 Sankt Augustin-Menden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 900.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 18.04.2024